

043030/EU XXIV.GP
Eingelangt am 15/12/10

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2010
SEK(2010) 1548 endgültig

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitdokument zum

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

(Neufassung)

{SEK(2010) 1547 endgültig}

{KOM(2010) 748 endgültig}

1. HINTERGRUND, KONSULTATION UND EXPERTISE

Die im März 2002 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Verordnung „Brüssel I“) bildet die Grundlage der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union. Sie legt einerseits fest, welches Gericht im Falle einer grenzüberschreitenden Streitsache zuständig ist, und stellt andererseits die reibungslose Anerkennung und Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen gerichtlichen Entscheidungen sicher. Auch wenn die Verordnung nach allgemeiner Einschätzung gute Dienste leistet, so haben sowohl die öffentliche Konsultation als auch verschiedene von der Kommission durchgeführte Studien einen Reformbedarf aufgezeigt. In diese Richtung weist auch das Stockholm-Programm, in dem gefordert wird, dass die Aspekte, die Bürger und Unternehmen noch an der Wahrnehmung ihrer Rechte hindern, beseitigt werden müssen.

Im Zuge der Neufassung der Verordnung hat die Kommission Interessengruppen und externe Sachverständige eingehend konsultiert. Ferner hat sie auf der Grundlage ihres diesbezüglichen Grünbuchs im April 2009 eine öffentliche Konsultation eingeleitet und vier Studien zur Untersuchung verschiedener Reformaspekte in Auftrag gegeben. Im Rahmen einer weiteren externen Studie sowie einer Umfrage über das „Europäische Unternehmenstestpanel“ wurden empirische Daten erhoben, auf denen die Folgenabschätzung basiert. Darüber hinaus hat die Kommission zwei große Konferenzen, eine Sitzung mit nationalen Sachverständigen sowie zwei Tagungen mit Experten für Schiedsgerichtsbarkeit organisiert. Eine kommissionsinterne dienststellenübergreifende Lenkungsgruppe hat zusätzliche Fachbeiträge geliefert.

2. PROBLEMSTELLUNG, ZIELE UND BEWERTUNG DER OPTIONEN

2.1. FREIER VERKEHR VON ENTSCHEIDUNGEN

2.1.1. Problemstellung und Geltungsbereich

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung erlangt in einem anderen Mitgliedstaat nicht automatisch Rechtskraft, sondern muss im Rahmen eines speziellen zwischengeschalteten Gerichtsverfahrens („Exequatur“) für vollstreckbar erklärt werden. Dieses Verfahren ist langwierig und kostspielig. Bei einem einfachen Fall belaufen sich die Kosten im EU-Durchschnitt auf 2 200 EUR. Bei komplexeren oder strittigen Fällen können die Kosten exponentiell (auf bis rund 12 700 EUR) in die Höhe schnellen. Geht man davon aus, dass 25 % aller Fälle komplexer Natur sind, liegen die Kosten für Exequaturverfahren in der EU bei über 47 Mio. EUR pro Jahr. Bis zur Erteilung des Exequatur vergehen einige Tage bis mehrere Monate, bei Berufungsfällen sogar bis zu zwei Jahre. In mehr als 90 % der Fälle ist das Verfahren reine Formsache, da keine Gründe vorliegen, die eine Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung rechtfertigen würden. Nur in seltenen Fällen wird ein Rechtsbehelf eingelegt, und dieser ist meist nicht erfolgreich. Grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten, die Unternehmen oft von Auslandsgeschäften abhalten, gestalten sich durch das Exequaturverfahren noch komplexer.

2.1.2. Ziele

- Dieser Teil des Vorschlags zielt darauf ab, den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen in allen Zivil- und Handelssachen zu gewährleisten.

2.1.3. Optionen

- Option 1: Status quo
- Option 3: Beibehaltung des Exequatur, jedoch Vereinfachung des Verfahrens für den Antragsteller
- Option 4A: Abschaffung des Exequaturverfahrens und gleichzeitige Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Verteidigungsrechte. Das Exequaturverfahren wird jedoch für Entscheidungen über Verleumdungsklagen und bei kollektiven Rechtsschutzverfahren beibehalten.

2.1.4. Analyse der Auswirkungen der favorisierten Option 4A: Abschaffung des Exequaturverfahrens und Einführung notwendiger Schutzmaßnahmen

a) **Wirksamkeit**: Das Ziel, in allen Zivil- und Handelssachen den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union zu gewährleisten, würde mit dieser Option in vollem Umfang erreicht. b) **Wichtigste Auswirkungen**: i) **Wirtschaftliche Auswirkungen**: Mit Abschaffung des Exequatur würden auch die mit dem derzeitigen Exequaturverfahren verbundenen Kosten und Verzögerungen entfallen. EU-Bürger und -Unternehmen würden somit einen Großteil der derzeitigen Kosten von knapp 48 Mio. EUR pro Jahr einsparen. In den meisten Fällen, in denen die Vollstreckbarkeit der im Ausland ergangenen Entscheidung vom Beklagten nicht angefochten wird, entstünden dem Kläger dank der neu eingeführten Formblätter nur geringfügige Übersetzungskosten, d.h. er müsste nicht mehr die vollständige Entscheidung übersetzen lassen. Nur in komplizierten Fällen würden weiterhin Übersetzungskosten für die gesamte Entscheidung sowie Rechtskosten anfallen. Diese Option hätte ferner den Vorteil, dass sich mehr Unternehmen, insbesondere **KMU**, auf grenzüberschreitende Geschäfte einlassen würden. Bisher sind nur 25 % der 20 Millionen in Europa ansässigen KMU grenzüberschreitend tätig, d.h. 15 Millionen KMU könnten ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten. 39 % dieser KMU wären weit eher zu grenzüberschreitenden Geschäften bereit, wenn das Exequaturverfahren abgeschafft würde. Selbst wenn nur ein Viertel davon dazu bereit wäre, würde dies weitere 1,4 Millionen KMU auf dem Binnenmarkt bedeuten. ii) **Grundrechte**: Die Abschaffung des Exequatur wäre mit verfahrensrechtlichen Garantien verbunden. So wäre gewährleistet, dass ein Urteil, das gegen das Recht auf Verteidigung und ein faires Verfahren verstößt, weder anerkannt noch vollstreckt werden darf. Diese Option stünde im Einklang mit der EU-Grundrechtecharta, insbesondere mit Artikel 47. Da die möglichen Gründe gegen die Vollstreckung einer im Ausland ergangenen Entscheidung weitgehend mit denen übereinstimmen, die derzeit im Rahmen des Exequaturverfahrens angeführt werden können, wäre der Rechtsschutz bei grenzüberschreitenden Verfahren genauso gewährleistet wie bisher. iii) **Finanzielle Auswirkungen**: Den Mitgliedstaaten entstünden Kosten für juristische Fortbildungen in Bezug auf die neuen Verfahren. Diese Kosten wären jedoch relativ gering, sofern die nationalen Rechtsschutzverfahren sich an den auf EU-Ebene eingeführten Verfahren orientieren würden, mit denen Exequaturverfahren für bestimmte Klagearten abgeschafft wurden. Der Vorschlag sieht ferner ein Formblatt vor, mit dem die direkte Vollstreckung vereinfacht werden soll.

2.1.5. Vergleich der genannten Optionen mit der favorisierten Option 4A

Ziele/Auswirkungen	Option 1 – Status quo	Option 3 – Vereinfachung des Verfahrens für den Antragsteller	Option 4A – Abschaffung des Exequatur
Beseitigung bestehender Hindernisse für den freien Verkehr von Entscheidungen	0	+	++
Wirtschaftliche Auswirkungen	0	+	+
Finanzielle Auswirkungen	0	-	-
Grundrechte	0	0	0

2.2. DIE VERORDNUNG IM INTERNATIONALEN RECHTSSYSTEM

2.2.1. Problemstellung

- Die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung finden derzeit (abgesehen von einigen Ausnahmen) keine Anwendung, wenn der Beklagte nicht in einem Mitgliedstaat ansässig ist. In diesen Fällen verweist die Verordnung auf das einzelstaatliche Recht (sogenannte „Restzuständigkeit“). Innerhalb der EU sind die nationalen Zuständigkeitsvorschriften für Beklagte aus Drittstaaten sehr unterschiedlich. Ist der Beklagte außerhalb der Europäischen Union ansässig, so bedeutet dies
- für EU-Bürger und -Unternehmen unterschiedlichen Rechtsschutz,
- für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen ungleiche Wettbewerbsbedingungen und gegebenenfalls Wettbewerbsverzerrungen,
- dass die Durchsetzung europäischer Rechtsvorschriften zum Schutz der schwächeren Partei (z. B. Verbraucher, Arbeitnehmer, Versicherte) nicht gewährleistet ist.

2.2.2. Ziele

- Ziel ist es, den Zugang zur Justiz, die Rechtssicherheit und den Schutz von EU-Bürgern und -Unternehmen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Drittstaaten zu verbessern.

2.2.3. Analyse der verschiedenen Optionen

- Option 1: Status quo
- Option 3A: Mindestharmonisierung der Zuständigkeitsvorschriften
- Option 4A: Vollständige Harmonisierung der Zuständigkeitsvorschriften

2.2.4. Analyse der Auswirkungen der favorisierten Option 4A: Vollständige Harmonisierung der Zuständigkeitsvorschriften

a) Wirksamkeit: Die vollständige Harmonisierung der Zuständigkeitsvorschriften würde einen uneingeschränkten und gleichberechtigten Rechtsschutz in der EU gewährleisten. Ferner wäre der Zugang zur Justiz absolut transparent, da alle Vorschriften über die internationale Zuständigkeit von Gerichten in einem einzigen Dokument - der überarbeiteten Verordnung - konsolidiert würden. Auch die künstliche Unterscheidung zwischen den in oder außerhalb der EU ansässigen Beklagten würde abgeschafft. Sie wird in den neuen EU-Rechtsakten ohnehin nicht mehr getroffen, insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über Unterhaltssachen sowie im Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über das Erb- und Testamentsrecht.

b) Wichtigste Auswirkungen:

i) Wirtschaftliche Auswirkungen: Diese Option eröffnet EU-Unternehmen mehr Möglichkeiten, Rechtsstreitigkeiten innerhalb statt außerhalb der EU beizulegen. Damit einher gehen geringere Prozesskosten und weniger Verzögerungen, da die Streitbeilegung im europäischen Rechtsraum in der Regel einfacher und kostengünstiger als in einem Drittstaat ist. Die justizielle Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist oft nicht gegeben, und die Entfernung des zuständigen Gerichts führt in der Regel zu höheren Kosten, wenn Zeugen und Parteien persönlich erscheinen müssen. Ferner werden harmonisierte Vorschriften in Bezug auf Beklagte aus Drittstaaten zu mehr Rechtssicherheit und Berechenbarkeit führen, was für die betroffenen Unternehmen wiederum geringere Kosten bedeutet. Auch sind aufgrund des verbesserten Rechtsrahmens gegebenenfalls mehr Unternehmen zu grenzüberschreitenden Geschäften bereit. Ferner würde potenziellen Wettbewerbsverzerrungen, die auf unterschiedliche nationale Zuständigkeitsvorschriften zurückzuführen sind, vorgebeugt.

KMU: Kosteneinsparungen sind insbesondere für die KMU wichtig, die nicht über dieselben Mittel wie Großunternehmen verfügen, um komplizierte internationale Streitfälle auszufechten.

ii) Finanzielle Auswirkungen: Option 4A wäre für die Mitgliedstaaten nur mit geringen oder keinerlei Kosten verbunden.

iii) Grundrechte: Im Einklang mit den Artikeln 38 und 47 der Grundrechtecharta hätten die schwächeren Parteien (Verbraucher, Arbeitnehmer usw.) durch die vollständige Harmonisierung einen besseren Zugang zur Justiz: Bei Streitigkeiten mit Beklagten aus Drittstaaten hätten sie Anspruch auf den Zugang zu einem EU-Gericht. Auch in der EU ansässige Unternehmen könnten sich bei Streitigkeiten mit Beklagten aus Drittstaaten an ein Gericht in der EU wenden. Durch die Einführung einer Notzuständigkeit hätten in der EU ansässige Unternehmen einen Anspruch auf den Zugang zu einem EU-Gericht, falls kein anderes Gericht, das ihnen einen fairen Verfahren gewährleisten würde, zuständig ist. Eine speziell auf Beklagte aus Drittstaaten ausgerichtete Zuständigkeit würde darüber hinaus Unternehmen aus Mitgliedstaaten, deren nationales Recht derzeit keine vergleichbaren Bestimmungen enthält, einen besseren Rechtsschutz gewährleisten.

iii) Soziale Auswirkungen: Diese Option würde den schwächeren Parteien weiterhin den Schutz garantieren, der ihnen nach zwingendem EU-Recht zusteht.

iv) Drittstaaten: Wie sich Option 4A auf Drittstaaten auswirkt, hängt vom Inhalt der harmonisierten Zuständigkeitsvorschriften ab. Gegen die geplante Einführung einer Notzuständigkeit und etwas weiter gefasste Zuständigkeitsvorschriften (z. B. die Berücksichtigung des Ortes, an dem sich das Vermögen befindet, um das es im betreffenden Streitfall geht) ist auf diplomatischer Ebene kaum etwas einzuwenden. Im Gegenteil - die Option würde sich sogar positiv auf Drittstaaten auswirken, da die EU-Mitgliedstaaten keine großzügigeren nationalen Bedingungen für den Zugang zur Justiz beibehalten dürften. Sollten die internationalen Verhandlungen über ein weltweites Gerichtsstandsübereinkommen wieder aufgenommen werden, hinge es u. a. vom Inhalt der harmonisierten Bestimmungen ab, wie sich die Reform auf die Verhandlungsposition der EU auswirken würde. Zwar hätte die Anpassung nationaler Bestimmungen diesbezüglich

keinerlei Auswirkungen, doch könnte der genaue Inhalt der Vorschriften die Verhandlungsposition der EU beeinflussen.

2.2.5. Vergleich der genannten Optionen mit der favorisierten Option

Ziele/Auswirkungen	Option 1	Option 3A	Option 4A
Verbesserter Schutz der in der EU ansässigen Parteien bei Streitigkeiten mit Beklagten aus Drittstaaten	0	+	++
Wirtschaftliche Auswirkungen	0	0	+
Grundrechte	0	+	+
Auswirkungen auf Drittstaaten	0	0	0 oder +

2.3. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNGEN

2.3.1. Problemstellung und Geltungsbereich

Die überwiegende Mehrheit der grenzüberschreitend tätigen EU-Unternehmen nutzt Gerichtsstandsvereinbarungen (knapp 70 % aller Unternehmen und 90 % aller Großunternehmen).

- Gerichtsstandsvereinbarungen ist gemäß der Verordnung zwar grundsätzlich Rechnung zu tragen, doch können in der Praxis missbräuchliche Prozesstaktiken die Wirksamkeit solcher Vereinbarungen beeinträchtigen. Dies ist auf die Bestimmung über die Rechtshängigkeit zurückzuführen. Hiermit sollen Situationen vermieden werden, in denen zwei Gerichte in der EU gleichzeitig mit demselben Fall befasst werden. Nach dieser Vorschrift muss das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen, bis das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit befunden hat. Eine Partei, die die geltende Gerichtsstandsvereinbarung umgehen möchte, kann das Verfahren vor dem vereinbarten Gericht dabei beträchtlich verzögern, wenn sie zuerst ein (nicht zuständiges) Gericht in einem Land mit einem vergleichsweise schwerfälligen Justizapparat anruft. In den vergangenen fünf Jahren haben 7,7 % der Unternehmen angegeben, dass ihr Vertragspartner gegen die geltende Gerichtsstandsvereinbarung verstoßen hat.
- Die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen muss auch über die EU-Grenzen hinweg gewährleistet sein. Die Ratifizierung des von der EU auf internationaler Ebene ausgehandelten „Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen“ ist noch nicht abgeschlossen. Das Übereinkommen wird die Rechtssicherheit im Hinblick auf Gerichtsstandsklauseln für Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen verbessern. Bei der Neufassung der Verordnung sollte sichergestellt werden, dass sich die Behandlung von Gerichtsstandsvereinbarungen bei EU-Sachverhalten mit den künftigen Bestimmungen für

Rechtsverhältnisse mit Drittstaatsbezug deckt. Gemäß dem Haager Übereinkommen muss das befassende, aber nicht vereinbarte Gericht die Klage als unzulässig abweisen, es sei denn, eine der im Übereinkommen festgelegten Ausnahmen gelangt zur Anwendung.

2.3.2. Ziele

Ziel ist es, die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen zu verbessern. Die Neufassung der Verordnung soll den EU-Mitgliedstaaten nicht zuletzt die Ratifizierung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen erleichtern.

2.3.3. Beschreibung der verschiedenen Optionen

- Option 1: Status quo
- Option 2: Befreiung des vereinbarten Gerichts von der Verpflichtung, das Verfahren auszusetzen
- Option 3: Das vereinbarte Gericht entscheidet zuerst über seine Zuständigkeit

2.3.4. Analyse der Auswirkungen der favorisierten Option 3: Das vereinbarte Gericht entscheidet zuerst über seine Zuständigkeit

a) Wirksamkeit: Option 3 würde die Parteien von taktischen Klagen abhalten, mit denen eine geltende Gerichtsstandsvereinbarung umgangen werden soll. Die oben genannten Ziele würden somit im vollen Umfang erfüllt. **b) Wichtigste Auswirkungen:** **i) Wirtschaftliche Auswirkungen:** Mit Option 3 würden sowohl Kosten als auch Verzögerungen entfallen, die Unternehmen dadurch entstehen, dass ihre Geschäftspartner vorsätzlich Gerichtsstandsvereinbarungen zu umgehen versuchen. Ferner wäre von den 30 % der Unternehmen, die derzeit aufgrund der Probleme mit grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten oder Forderungsbeitreibungen keine Auslandsgeschäfte tätigen, voraussichtlich zumindest ein Teil künftig zu grenzüberschreitenden Geschäften bereit. Die Option würde ferner mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen bedeuten und ihr Vertrauen in die Wirksamkeit ihrer vertraglich festgelegten Streitbeilegungsvereinbarungen stärken. Nachteil dieser Lösung ist, dass es gegebenenfalls zu Verzögerungen bei Gerichtsverfahren kommen kann, in denen das bezeichnete Gericht die betreffende Vereinbarung für ungültig erklärt (was bei nur 1,1 % der Unternehmen pro Jahr der Fall ist) und letztendlich ein anderes Gericht mit dem Rechtsstreit befasst wird. **ii) Finanzielle Auswirkungen:** Mit Option 3 wären nur geringfügige Umsetzungskosten verbunden. **iii) Grundrechte:** Option 3 würde dem Willen der Parteien einer Gerichtsstandsvereinbarung umfassend Rechnung tragen und das in Artikel 16 der Grundrechtecharta verbriefte Recht auf unternehmerische Freiheit deutlich stärken. **iv) Internationale Aspekte:** Option 3 spiegelt die im Haager Übereinkommen gewählte Lösung wider. Das vereinbarte Gericht hat also Vorrang, d.h. es kann sich auch dann mit dem Fall befassen, wenn es nicht als erstes angerufen wurde.

2.3.5. Vergleich der Optionen mit der favorisierten Option

Ziele/Auswirkungen	Option 1 Status quo	Option 2 Befreiung von der Verpflichtung, das Verfahren auszusetzen	Option 3 Vorrangige Behandlung des vereinbarten Gerichts
Vorbeugung von Missbrauchsmöglich- keiten	0	+	++
Wirtschaftliche Auswirkungen	0	+	++
Grundrechte	0	+	++
Internationale Aspekte	0	+	++

2.4. ZUSAMMENSPIEL VON VERORDNUNG UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

2.4.1. Problemstellung

Die Schiedsgerichtsbarkeit spielt im internationalen Handel eine sehr wichtige Rolle, da größere Unternehmen und multinationale Konzerne regelmäßig hiervon Gebrauch machen (rund 63 % der europäischen Großunternehmen ziehen Schiedsverfahren Gerichtsverfahren vor). Schiedsverfahren sind derzeit nicht von der Verordnung Brüssel I erfasst. Das Nebeneinander von Schieds- und Gerichtsverfahren kann zu Konflikten führen. So kann eine Partei, die die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung anfechtet, das Gericht darum ersuchen, auch in der Sache zu entscheiden. Dies kann zu parallelen Gerichts- und Schiedsverfahren und somit zu widersprüchlichen Entscheidungen führen, wenn eine Vereinbarung in einem Mitgliedstaat für ungültig, in einem anderen aber für gültig befunden wird. Streitparteien, die einen Schiedsspruch umgehen wollen, könnten diese Situation missbrauchen. Dieses Problem, auf das jüngst in der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache *West Tankers* hingewiesen wurde, verringert die Wirksamkeit von Schiedsverfahren.

2.4.2. Ziele

Ziel dieses Teils des Vorschlags ist die transparente und vorhersehbare Koordinierung von Gerichts- und Schiedsverfahren. Damit soll gewährleistet werden, dass die Europäische Union als Schiedsort weiterhin attraktiv bleibt bzw. an Attraktivität gewinnt.

2.4.3. Beschreibung der verschiedenen Optionen

- Option 1: Status quo
- Option 2: Erweiterte Ausnahme der Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der Verordnung

- Option 3A: Verbesserung der Wirksamkeit von Schiedsgerichtsvereinbarungen: Danach müsste ein Gericht, das in einem Rechtsstreit im Zusammenhang mit einer geltenden Schiedsgerichtsvereinbarung angerufen wurde, das Verfahren aussetzen, wenn ein Schiedsgericht oder ein Gericht am Schiedsort angerufen wurde.

2.4.4. Analyse der Auswirkungen der favorisierten Option 3A: Verbesserung der Wirksamkeit von Schiedsgerichtsvereinbarungen

a) Wirksamkeit: Mit dieser Option würden die oben genannten Ziele in vollem Umfang erreicht. Die Wirksamkeit von Schiedsgerichtsvereinbarungen wäre dadurch sichergestellt, dass das Risiko paralleler Verfahren ausgeräumt und die potenzielle Nutzung missbräuchlicher Prozesstaktiken eingeschränkt würde. Ferner wäre der freie Verkehr aller gerichtlichen Entscheidungen, die derzeit EU-weit anerkannt und vollstreckt werden, auch weiterhin gewährleistet. **b) Wichtigste Auswirkungen:** **i) Wirtschaftliche Auswirkungen:** Mit Option 3A entfiere das Risiko missbräuchlicher Prozesstaktiken und die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile. Ferner würde das Risiko paralleler Gerichts- und Schiedsverfahren ausgeräumt, d.h. die Schiedsgerichte in der EU und die Europäische Union als Schiedsort würden an Attraktivität gewinnen. **ii) Finanzielle Auswirkungen:** Wie bei Option 2 würden den Mitgliedstaaten nur geringfügige Umsetzungskosten entstehen. **iii) Grundrechte:** Sowohl Option 1 als auch Option 2 würden die Wirksamkeit und Effizienz von Schiedsverfahren und damit den Zugang der Parteien zu alternativen Streitbeilegungsmöglichkeiten verbessern. Zusätzlich hätten Unternehmen, die (in gutem Glauben) einen Rechtsbehelf gegen eine Schiedsvereinbarung einlegen möchten, einen besseren Zugang zur Justiz, da ein eindeutiger und transparenter Rechtsrahmen für Rechtsbehelfe sowie klare Vorschriften zur Verbesserung der Rechtssicherheit geschaffen und Verzögerungstaktiken unterbunden würden. Auch die in Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta festgelegten Normen würden mit dieser Option gestärkt. Ferner würde EU-weit dem Willen der Parteien in vollem Umfang Rechnung getragen und ihre Vertragsfreiheit sowie ihr Recht auf unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 16 der Charta würden gestärkt. **iv) Drittstaaten:** Schiedsverfahren in der Europäischen Union würden an Attraktivität gewinnen.

2.4.5. Vergleich der Optionen mit der favorisierten Option

Ziele/Auswirkungen	Option 1 Status quo	Option 2 Erweiterte Ausnahme	Option 3 Verbesserte Wirksamkeit
Freier Verkehr gerichtlicher Entscheidungen	0	–	+
Gewährleistung der Wirksamkeit von Schiedsverfahren in der EU	0	+	++
Wirtschaftliche Auswirkungen	0	+	+
Grundrechte	0	+	++

3. NOTWENDIGKEIT VON MASSNAHMEN AUF EU-EBENE (SUBSIDIARITÄT)

Die oben genannten Probleme aufgrund des Exequaturverfahrens, der mangelnden Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen und des Zusammenspiels von Verordnung und Schiedsgerichtsbarkeit sind auf die geltenden EU-Rechtsvorschriften zurückzuführen. Sie können daher nur durch ein Tätigwerden des europäischen Gesetzgebers behoben werden. Die Zuständigkeitsvorschriften in Bezug auf Beklagte aus Drittstaaten müssen harmonisiert werden, damit für alle Unternehmen im Binnenmarkt die gleichen Bedingungen gelten und die durch die EU-Rechtsvorschriften verbrieften Rechte der „schwächeren Partei“ durchgesetzt werden können. Diese Ziele können auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht verwirklicht werden.

4. RECHTSGRUNDLAGE

Die Verordnung stützt sich auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sind Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Annahme der geänderten Verordnung.

5. VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT VON EU-MASSNAHMEN

Die genannten favorisierten Optionen stehen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang. Die damit verbundenen Änderungen gehen nicht über das hinaus, was zur Lösung der festgestellten Probleme notwendig ist. Wie oben dargestellt, überwiegen die Vorteile und Einsparungen durch die favorisierten Optionen bei weitem etwaige Kosten und Nachteile. Die potenziellen Einsparungen sind beträchtlich, die Kosten für die Umsetzung der Reform in den Mitgliedstaaten insgesamt gering. Mit dem Reformpaket können das Vertrauen in den Binnenmarkt gestärkt und mehr Unternehmen und Bürger dazu angehalten werden, grenzüberschreitend Geschäfte zu tätigen und so vom Binnenmarkt zu profitieren. Eine verstärkte Wirtschaftstätigkeit sowie die Einsparungen durch die Reform würden Bürgern und Unternehmen dabei helfen, die derzeitige Wirtschaftskrise zu überwinden.

6. MONITORING UND BEWERTUNG

Die Kommission wird die Anwendung der Verordnung alle fünf Jahre bewerten. Da die meisten Mitgliedstaaten derzeit nicht systematisch statistische Daten über die Anwendung der Verordnung erheben, wird in die geänderte Verordnung eine Bestimmung aufgenommen, wonach relevante Informationen bereitzustellen sind, insbesondere die Anzahl der Nachprüfungsverfahren, mit denen die Grundrechte des Beklagten gewahrt werden sollen, sowie über den Ausgang dieser Verfahren.